

## **Förderverfahren zur Bewilligung von Maßnahmen im Rahmen der Frühen Hilfen**

### **Rechtsgrundlage und Ziele**

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten. Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0-3 Jahren) einrichtet.

Inzwischen haben sich die Frühen Hilfen zu einem neuen, die bestehenden Sozialleistungen ergänzenden und verbindenden Element für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland etabliert. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Qualität bei der Unterstützung – vor allem von belasteten und schwer erreichbaren – (werdenden) Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern an und entwickeln neue Zugänge zu Eltern in belasteten Lebenslagen. Die systemübergreifenden Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen bilden sich daher nicht originär in den bisherigen Sozialleistungssystemen ab.

(siehe Verwaltungsvereinbarung, Fördergrundsätzen 2018 des Landes Nordrhein-Westfalen)

Unter Punkt III. 2 der Fördergrundsätze 2018 des Landes NRW werden die Kriterien zur Förderung von Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien beschrieben.

#### Förderfähig sind Maßnahmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter oder an Familien mit Kleinkindern richten  
und
- b) die vorrangig und überwiegend die Altersgruppe der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ins Blickfeld nehmen  
und
- c) die einen niedrighschwelligigen Zugang gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird  
und
- d) die in der Primär- oder Sekundärprävention verankert sind. Dabei steht die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in besonderen Lebenslagen im Vordergrund  
und
- e) die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind

Nicht darunter zu verstehen sind z.B. Maßnahmen,

- die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern von 0 bis 3 Jahren beziehen,
- Beratungsleistungen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG),
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben.

### **Netzwerk Frühe Hilfen Bergisch Gladbach**

Für die Umsetzung der Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes wurden in Bergisch Gladbach 2,0 Planstellen geschaffen und ein Etat in Höhe von 30.000€ bereitgestellt. Hieraus werden bereits die Materialien für den Eltern-Besuchs-Dienst und Kampagnen, wie die „Sprich mit mir“ Aktion oder die Implementierung des Familien-Info-Portals finanziert. Es stehen demnach ca. 20.000 € p.a. für weitere Maßnahmen der Frühen Hilfen zur Verfügung (soweit die zukünftigen Haushalte wie bisher ausgestattet werden).

Im 2. Treffen des Netzwerkes Frühe Hilfen, am 22.02.2018 haben sich die Akteure mit dem Thema auseinandergesetzt, „ wie bewährte aber nicht gesicherte Projekte erhalten werden können“. Einvernehmlich wurde beschlossen über den Etat der Frühe Hilfen Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien finanziell zu unterstützen oder neue Projektideen durch eine Anschubfinanzierung zu realisieren.

Die Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen wurden im Netzwerktreffen mit den anwesenden Akteuren zusammengetragen und lehnen sich an die oben genannten Förderkriterien der Bundesinitiative und Bundesstiftung an.

Die Förderung der Maßnahmen versteht sich nicht als eine dauerhaft installierte Finanzierung von etablierten und gesicherten Maßnahmen, sondern als eine befristete ergänzende finanzielle Förderung oder eine (befristete) Anschubfinanzierung neuer Maßnahmen.

Die Planungsgruppe des Netzwerkes Frühe Hilfen ist interdisziplinär besetzt. Derzeit mit folgenden Akteuren: Dorit Kühlschbach (FiB e.V), Kathrin Schwarz (FlicFlac), Michaela Häger-Regnery (Katholisches Familienzentrum St. Marien), Claudia Kunze (Erstberatungsstelle Jugendamt), Ramihanur Özsoy (Kommunales Integrationszentrum). Diese Planungsgruppe prüft die Projektanträge anhand der Fördervoraussetzung und entscheidet über die Förderung.

Die Akteure des Netzwerkes Frühe Hilfen werden in den Netzwerktreffen über diese Entscheidungen (nach der Bewilligung) in Kenntnis gesetzt.

Der Jugendhilfeausschuss wird über die jährliche Mitteilungsvorlage seitens der Netzwerkkoordinatorin über die Mittelvergabe informiert.

## **Fördervoraussetzungen für die finanzielle Unterstützung von Projekten in den „Frühen Hilfen“**

### 1. Antragstellung

Bei Projekten bis zu 2000,- € ist ein formloser Antrag mit einer Projektbeschreibung / Zielformulierung und einer Kostenkalkulation (Einnahmen und Ausgaben, Zuwendungen Dritter und eventueller Teilnahmebeiträge) einzureichen.

Bei Projekten ab 2000,- € ist ein formeller Antrag nach Vorgabe der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen.

Die Anträge sind bei der Netzwerkkoordinierungsstelle der Frühen Hilfen für die Stadt Bergisch Gladbach mindestens 6 Wochen vor Beginn des Projektes einzureichen.

Die Antragstellung erfolgt durch bewährte Akteure des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ wie vom Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz im §3 Absatz 2, benannt wird.

*(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.*

### 2. Ziel- und Konzeptentwicklung

Ausführliche Darstellung des Projektes. Der Antragsteller hat den Handlungsbedarf festgestellt und beschrieben. Die Ziele sind formuliert und überprüfbar.

### 3. Bedarfsermittlung (sozialraumorientiert)

Der Bedarf wird in Bezug auf die Zielgruppe bestätigt. Die soziale Lage, die Merkmale und die Probleme der Zielgruppe sind beschrieben.

### 4. Bestandsaufnahmen

Der Antragsteller kann belegen, dass vorhandene Angebote den Bedarf nicht decken.

### 5. Qualitätskriterien

- Niedrigschwelligkeit des Angebots
- Offene und freiwillige Zugänge
- Evaluation / Analyse des Angebots
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bekanntmachung des Angebots

### 6. Öffentlichkeitsarbeit / Werbemaßnahmen

Bei der Erstellung von Werbematerialien für das Projekt ist das Logo des Netzwerkes Frühe Hilfe und der Bundesstiftung zu berücksichtigen.

7. Die Planungsgruppe entscheidet kurzfristig über den vorgelegten Antrag auf der Grundlage einer Vorlage des Sachgebietes Frühe Hilfen.
8. Verwendungsnachweise  
Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes in einfacher Ausfertigung in Form einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der Originalrechnungen einzureichen.
9. Die Verteilung der Fördergelder erfolgt durch die Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.  
Es erfolgt ein rechtsmittelfähiger Bescheid.  
Die Förderhöhe von bis zu 5.000 € soll in der Regel nicht überschritten werden.